

Dornbirn, 29. November 2021

Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge

Aktenzahl d920.17-2/2019-10-4

Kundmachung

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 16. November 2021 auf Grund Abs.1 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Stadtvertretung vom 12. November 2015 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge nachstehende

Verordnung

über die Abänderung der Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge

erlassen:

Die Teileinheiten gemäß § 2 der Verordnung der Stadtvertretung vom 12. November 2015 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 wie folgt neu festgesetzt:

- a) Flächenausgleich pro Abstellplatz:
pro m² von € 254,00 auf € 317,50
- b) Errichtungskostenausgleich pro Abstellplatz:
pro m² von € 134,00 auf € 167,50

Somit erhöht sich die Ausgleichsabgabe pro Abstellplatz wie folgt:

- a) Flächenausgleich:
11,50 m² à € 317,50 = € 3.651,25
- b) Errichtungskostenausgleich:
11,50 m² à € 167,50 = € 1.926,25
€ 5.577,50 (VJ: € 4.462,00)

Der Abgabepflichtige hat somit für einen fehlenden Abstellplatz € 5.577,50 zu leisten.

Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der
elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.dornbirn.at/amtssignatur>

angeschlagen am:

abgenommen am: